

zerstückelt sind, in einer Weise übersehen zu können, daß dadurch nicht wiederholtes Nachschlagen bedingt wird. Es kann sich hier hauptsächlich nur darum handeln, ob die Kosten der Abdruckung irgend erheblich sind. Ich glaube aber nicht, daß sie es sein werden, und ich füge dem Wunsche des geehrten Abg. Haberkorn auch wiederholt den Meinigen bei, daß es doch im Allgemeinen zur Regel gemacht werden möchte, frühere Gesetze, wenn sie nicht zu umfangreich sind, den Nachtragsgesetzen beidrucken zu lassen.

Vizepräsident v. Griegern: Da über die Frage selbst die Meinungen gegenwärtig ausgetauscht werden, so muß ich doch noch ein paar Worte beifügen. Auch ich sehe sehr gern von der Erörterung der Frage ab, ob man hier von einer Regel oder Ausnahme sprechen wolle, aber ich glaube, es kommt hierbei, selbst wenn die Maßregel zweckmäßig sein sollte, doch bei deren Anwendung hauptsächlich auf die Verhältnisse an. Nothwendig und zweckmäßig finde ich allerdings eine Maßregel der Art bei Gesetzen, die, wie das Heimathsgesetz, sehr oft und augenblicklich im praktischen Leben angewendet werden müssen. Das waren auch die Gründe, warum man auf dem Landtage 1851 beschloß, das Heimathsgesetz vom Jahre 1834 wieder mit abdrucken zu lassen. Wenn es sich aber um Gesetze handelt, wie das vorliegende, die nur von Behörden zu handhaben sind und von Männern, denen überhaupt leicht eine Uebersicht der ganzen Gesetzgebung zu Gebote steht, da glaube ich, würde ein nicht zu rechtfertigender Kostenaufwand veranlaßt, wenn Etwas anderweit abgedruckt werden soll, was sich leicht finden läßt. Da der Gegenstand hier einmal mehr im Allgemeinen zur Sprache gebracht worden ist, hielt ich es doch für nothwendig, meine Ansicht hierüber noch mit wenigen Worten zu erläutern.

Präsident Dr. Haase: Ich glaube, die Sache hat sich erledigt, da sie Fürsprecher und Gegner gefunden und die Regierung erklärt hat, sie in Erwägung ziehen zu wollen. Unsrer Deputation hat uns angerathen, dem Gesetzentwurfe mit den angegebenen Zusätzen unsre Zustimmung zu ertheilen. Ich werde also sofort zur namentlichen Abstimmung übergehen, und die Frage ist diese: Nimmt die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihr beschlossenen Zusätzen und Modificationen an?

Hierauf antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Griegern,	Abg. v. Raisky,
Secretär Glöckner,	= Mai,
Secretär Anton,	= v. Rex = Thielau,
Abg. Fikentscher,	= Schneider,
= Tröger,	= Köhler,
= Dr. Baumann,	= Riedel,
= Pressprich,	= Haberkorn,
= Seiler,	= Ficinus,
= Herrmann a. Spittwitz,	= Alsmus,
= Rittner,	= Hörner,

Abg. Püschel,
= Heyn,
= Schramm,
= v. Polenz,
= Dr. Platzmann,
= Kleeberg,
= Stockmann,
= Unger,
= Weidauer,
= Dr. Wahle,
= Dr. Hermann,
= Scharf,
= Schubart,
= v. Schönfels,
= Poppe,
= Rogg,
= Dr. Loth,
= Meinert,
= Krause,

Abg. Koch,
= Sörnik,
= Tempel,
= Lehmann,
= Berndt,
= Emmrich,
= Leitholdt,
= Jacob,
= Reiche-Eisenstuck,
= Rennert,
= Schulze,
= Schweizer,
= Georgi,
= von der Beeck,
= v. Rostiz-Drzewiecki,
= Schilbach,
= v. Abendroth,
= Roth,
Präsident Dr. Haase.

Präsident Dr. Haase: Sonach ist der Gesetzentwurf von sämtlichen Anwesenden angenommen.

Referent Secretär Anton: Der übrige Theil des Berichts bezieht sich auf eine Petition, die der ersten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurde, weil sie mit dem vorliegenden Gegenstande in engem Zusammenhange stand. Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, ob ich die Petition vorlesen soll. Der Inhalt ist seiner Hauptsache nach vollständig im Berichte aufgenommen.

Präsident Dr. Haase: Ich kann dies bestätigen. Ich frage die Kammer: will sie unter diesen Umständen von der Vorlesung der Petition absehen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretär Anton:

Endlich liegt es der Deputation noch ob, hierbei zugleich über die schon obengedachte, nur an die zweite Kammer gerichtete Eingabe von Adelhaid Brigitta Concordia, geb. Canzler, verw. Protodiakonus Koch zu Rossen, Vortrag zu erstatten.

Die Bittstellerin ist eine der Witwen, welche außer ihrer Pension von 16 Thlr. noch eine der bereits erwähnten Unterstützungen von 15 Thlr. erhält, ihrem Anführen nach fast 70 Jahre alt, entkräftet und in dürftigen Verhältnissen; sie macht darauf aufmerksam, daß die Bedürftigkeit bei ihr und den übrigen Witwen aus der frühern Zeit, wegen ihres höhern Alters und ihrer daraus entstandenen Gebrechlichkeit mit seltenen Ausnahmen gewiß noch weit größer sei, als die der später in den Genuß der höhern Pension getretenen Witwen, und bittet unter Bezug auf den erfreulichen Zustand der Pensionskasse, so wie darauf, daß es den erstern, wenn ihre verstorbenen Ehemänner keine Beiträge dazu geleistet haben, als ein unglücklicher Zufall billig nicht zum Nachtheile gereichen sollte, um Gleichstellung der ältern Witwen mit den spätern, oder doch um Gewährung einer Pension von 50 — 60 Thlr. für Jede der erstern.

Daß nun weder das Eine noch das Andere unter den hier vorwaltenden Umständen thunlich ist, dürfte sich aus dem Vorstehenden zur Gnüge ergeben; daß aber die Zahlung von Beiträgen in der fraglichen Beziehung keineswegs